



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Per E-Mail

Frau
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 16. Mai 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern des „Zukunft Gas e.V.“**

BEZUG Ihr Antrag vom 26. April 2022

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/22/10143**

DOK **2022/0481822**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Frau [REDACTED],

Ihre E-Mail-Nachricht vom 26. April 2022 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie stellen folgenden Antrag unter Bezugnahme auf das IFG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- eine Auflistung der Treffen (analog & digital) zwischen Minister Lindner, seinen Staatssekretär:innen, Referats- und Abteilungsleiter:innen und Vertreter:innen des "Zukunft Gas e.V." (oder der "Zukunft Gas GmbH") zu den Themen Gas, Wasserstoff, Heizen (Wärme) und die dazugehörige Infrastruktur seit Regierungsantritt bis jetzt;
- alle Protokolle oder Notizen von diesen Treffen;
- Schriftverkehr (analog & digital) zwischen dem Ministerium und Vertreter:innen des "Zukunft Gas e.V." (oder der "Zukunft Gas GmbH") zu den gleichen Themen.“

Im Falle einer möglichen Gebührenpflicht bitten Sie um eine entsprechende Nachricht vorab.

Formulärmäßig von der Internetplattform „fragdenstaat.de“ vorgegeben, unterstellt Ihr Antrag die Gebührenfreiheit. Bei Ihrem Begehren handelt es sich allerdings nicht um eine gebührenfreie einfache Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG. Dafür wäre schon der zu erwartende Rechercheaufwand zu hoch. Der Umfang des Bearbeitungsaufwands und ggf. durchzuführender Drittbeteiligungen ist derzeit noch nicht genauer absehbar. Es ist allerdings absehbar, dass er den Umfang des für eine einfache Auskunft erforderlichen Aufwands deutlich überschreiten wird. Bisher sind keine Kosten entstanden.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage wären Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV).

Darüber hinaus möchte ich Sie bereits jetzt auf Folgendes hinweisen:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Vom Informationsanspruch ebenfalls nicht umfasst sind auch allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen.

Die Behörde ist nach dem IFG grundsätzlich auch nicht zur inhaltlichen Aufbereitung etwaiger vorhandener amtlicher Informationen eigens nach den Vorgaben der Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichtet - etwa im Sinne einer Auflistung aller Treffen zwischen den von Ihnen genannten Angehörigen des BMF und Vertreterinnen und Vertretern von „Zukunft Gas e.V.“ seit Regierungsantritt bzgl. der von Ihnen genannten Themen. Derartige Untersuchungen oder Auswertungen zum Zweck der Erstellung von Informationen sind seitens der Behörde nicht geschuldet.

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Unter diesen ständigen Austausch fallen Gespräche und auch Kommunikation in anderen Formen (schriftlich, elektronisch, telefonisch). Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen

oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Treffen der Leitungsebene sowie von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, Referatsleiterinnen und Referatsleitern mit Vertreterinnen und Vertretern des „Zukunft Gas e.V.“ seit Regierungsantritt zu den von Ihnen genannten Themen besteht nicht. Eine ansatzweise nachvollziehbare Dokumentation etwaiger geführter Gespräche wird, vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt im BMF noch nicht vorgenommenen Recherche, wahrscheinlich nicht verfügbar sein. Sofern Sie mit Ihrem Antrag Informationszugang zu einer Auflistung der von Ihnen genannten Treffen begehren, dürfte Ihr Antrag deshalb bereits mangels Vorliegens entsprechender amtlicher Informationen abzulehnen sein.

Ich möchte Sie außerdem bereits jetzt auf folgende allgemeine Erwägungen im Hinblick auf mögliche Ausschlussgründe hinweisen, die Ihrem Antragsbegehren entgegenstehen könnten. Die nachfolgende Darstellung soll Ihnen nur einen ersten, generellen Überblick über mögliche Ausschlussgründe geben. Bitte beachten Sie, dass eine rechtsverbindliche Aussage zum Vorliegen oder Nichtvorliegen von Ausschlussgründen i. S. e. vollumfänglichen und erschöpfenden Prüfung im vorliegenden Fall mit den nachfolgenden Ausführungen nicht verbunden ist. Die nachfolgende Darstellung erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Anwendungsbereiche v. a. der folgenden Ausschlussgründe könnten vorliegend eröffnet sein.

Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung

Der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung kann dem Anspruch auf Informationszugang entgegenstehen. Im Bereich des Regierungshandelns ist dieser Ausschlussgrund vonseiten des Gesetzgebers als ungeschriebener verfassungsrechtlicher Ausschlussgrund anerkannt (vgl. BT-Drs. 15/4493 S. 12). Der aus dem Gewaltenteilungsprinzip folgende Schutz eines nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereichs dient der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Dieser funktionsbezogene Schutz bezieht sich in erster Linie auf laufende Verfahren, bei denen im Falle der Kenntnisaufnahme Dritter ein Einfluss auf die anstehende Entscheidung im Sinne eines „Mitregierens Dritter“ möglich wäre. Er ist hierauf jedoch nicht beschränkt. Nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles kann es Konstellationen geben, in denen auch der Zugang zu Unterlagen über abgeschlossene Vorgänge zu versagen ist. Bei abgeschlossenen Vorgängen fällt als funktioneller Belang nicht mehr die Entscheidungsautonomie der Regierung ins Gewicht, sondern vor allem die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung, die durch „einengende Vorwirkungen“ einer nachträglichen Publizität beein-

trächtigt werden kann. Unter diesem Aspekt sind Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 - 7 C 19/17 -, BVerwGE 164, 112-127 Rn. 18 m.w.N).

Soweit Ihr Antragsbegehren insbesondere einen Informationszugang in Zusammenhang mit Kontakten der Leitung des BMF mit externen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern umfassen würde, ist hier der Schutzbereich des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung in besonderem Maße betroffen. Solche Gespräche dienen unmittelbar der Willensbildung der Leitungsebene des BMF in den betroffenen Themenfeldern bzw. Politikbereichen.

Der Kontakt zu und der regelmäßige Austausch mit Externen aus den verschiedensten Bereichen der Gesellschaft und Wirtschaft ist ein wesentlicher Baustein für die erfolgreiche Arbeit und Aufgabenerfüllung des BMF. Dies betrifft neben der Hausleitung auch die übrigen Bereiche des Hauses. Das BMF ist insgesamt im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung, v.a. bei aktuellen und anstehenden politischen Entscheidungen, erheblich auch auf die Möglichkeit eines konstruktiven und unbefangenen Austausches mit Externen aus Gesellschaft und Wirtschaft angewiesen.

Eine sachgerechte Durchführung von derartigen Kontakten und Beratungen mit Externen wäre aber nicht mehr möglich in dem Wissen, dass die Informationen im Kontext zu den Gesprächen anschließend auf entsprechende IFG-Anträge hin vollumfänglich veröffentlicht werden müssten. Es wäre insbesondere fahrlässig, in Protokolle und Notizen auch für die jeweiligen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner unvoreilhaftige Informationen aufzunehmen: Denn das Bekanntwerden solcher Informationen in einem IFG-Verfahren wäre aus deren Sicht ein durch das Gespräch mit dem BMF entstandener Schaden. Einer solchen Gefahr, die vertretenen Interessen oder Beteiligten zu schädigen, wird sich niemand aussetzen wollen. Aber auch Vorteilhaftes dürfte nur insoweit ausgeführt werden, als sein Bekanntwerden nicht nachteilige Nebenwirkungen - für den weiteren Umgang mit den an den Gesprächen beteiligten Personen oder für Dritte - verursachen könnte.

Es ist daher naheliegend, dass externe Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner, im Wissen um die Möglichkeit einer Veröffentlichung der entsprechenden Unterlagen zum jeweiligen Gespräch, für einen Meinungs-, Informations- und Gedankenaustausch mit dem BMF nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung stünden. Das BMF könnte so in der Wahrnehmung seiner Aufgaben, d. h. insbesondere im Hinblick auf den Dialogprozess mit unterschiedlichsten Externen, stark beeinträchtigt werden. Der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung dient jedoch auch dem präventiven Schutz der Funktionsfähigkeit der Regierung.

Zudem würde auch für die an den Gesprächen beteiligten Externen selbst die Einsichtnahme in rein BMF-interne Protokolle und Notizen zu einer neuen, bei dem tatsächlich geführten Gespräch gerade nicht gewollten, Informationsquelle.

Es muss auch insbesondere den Gesprächsführenden vorbehalten bleiben, zu entscheiden, wie und mit welchen Inhalten Gespräche geführt werden. Diese Herrschaft über die Gesprächsinhalte ginge verloren, wenn Protokolle und Notizen von diesen Gesprächen im Nachhinein einer öffentlichen Darlegungspflicht unterworfen würden. Dies hätte den Zwang zur Folge, den Gesprächsinhalt anzupassen an die Inhalte, deren Protokollierung ohne eine Beeinträchtigung der Belange der Beteiligten veröffentlicht werden könnte. Damit hätte die Pflicht zur Veröffentlichung von Protokollen und Notizen typische einengende Vorwirkungen auf jedes vorzubereitende Gespräch.

Diese einengenden Vorwirkungen würden das BMF in seiner Funktion folglich massiv beeinträchtigen.

Gegenüber dem vorbezeichneten, grundlegenden Schutz der Funktionsfähigkeit des BMF und des behördlichen Kommunikationsprozesses mit Externen sind hier auch keine höher zu bewertenden Interessen Ihrerseits erkennbar.

§ 3 Nummer 3 b IFG

Eine einfachgesetzliche Ausprägung findet der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung im Ausschlussgrund des § 3 Nummer 3 b IFG. Hiernach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. § 3 Nummer 3 b IFG bezweckt den Schutz eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs innerhalb von Behörden und zwischen verschiedenen Behörden, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Eine Beeinträchtigung ist dabei etwa gegeben, wenn ein unbefangener und freier innerbehördlicher Meinungsaustausch erschwert wird.

Dies kann auch dadurch geschehen, dass die oben dargestellte, zielführende und sorgfältige innerbehördliche Gesprächsvorbereitung und -protokollierung im gesamten Haus im Wissen um eine etwaige Veröffentlichungspflicht schlichtweg unterbleibt bzw. nicht mehr im erforderlichen Umfang erfolgen kann.

§ 4 IFG - Schutz der behördlichen Entscheidung

Darüber hinaus kann der Informationszugang auch nach § 4 IFG ausgeschlossen sein. Gemäß § 4 IFG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Zweck dieser Norm ist also ebenfalls der Schutz der Vertraulichkeit des behördlichen Entscheidungsprozesses. Erfasst werden Entwürfe zu Entscheidungen, welche durch eine noch nicht abschließende Bearbeitung gekennzeichnet sind sowie Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen, welche alle Informationen umfassen, die unmittelbar mit dem Entscheidungsprozess zusammenhängen. Sofern das von Ihnen weitgefasste Zugangsbegehren derartige Dokumente umfassen würde, wäre der Informationszugang hier ausgeschlossen, wenn der Erfolg einer Entscheidung/Maßnahme vereitelt würde, d. h. wenn diese aufgrund des Bekanntwerdens der Information überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme.

§ 6 Satz 2 IFG

Auch ist es bereits jetzt naheliegend, dass der Ausschlussgrund des § 6 Satz 2 IFG einschlägig ist. Nach dieser Vorschrift darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit die oder der Betroffene eingewilligt hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 - 1 BvR 2087/03 -, BVerfGE 115, 205-259 Rn. 87).

Es ist nicht auszuschließen, dass von Ihrem weitgefassten Antragsbegehren Informationen erfasst werden, die dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 6 Satz 2 IFG unterliegen. Der Zugang zu diesen Informationen wäre daher auch nach § 6 Satz 2 IFG verwehrt. In diesem Zusammenhang wird die Durchführung eines zeit- und kostenintensiven Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 IFG erforderlich sein.

Sie teilen bisher außerdem keine aktuelle, zustellungsfähigen Postanschrift mit. Eine solche wäre aber für die spätere Übersendung eines förmlichen rechtsmittelfähigen Bescheides erforderlich. Das Verwaltungsverfahrenrecht fordert grundsätzlich für auf Antrag zu führende Verfahren die Klarheit der Identität von Antragstellerinnen oder -stellern. Dazu gehört insbesondere bei einer ggf. (teil-)ablehnenden Entscheidung und für die Übersendung einer etwaigen Gebührenrechnung die Mitteilung Ihrer aktuellen, zustellungsfähigen Postanschrift.

Für den Eingang einer Stellungnahme zu meinen o. g. Ausführungen habe ich mir den 15. Juni 2022 vorgemerkt. Sofern mir bis zu diesem Datum keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegt, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung Ihres Begehrens nicht gewünscht ist.

Betrachten Sie diese Mitteilung bitte nicht als Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies könnte erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheides erfolgen.

Bis zum etwaigen Eingang einer Stellungnahme Ihrerseits ruht die weitere Bearbeitung Ihres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.